

Satzung

der Stadt Eckernförde zum Schutze des Baumbestandes (Baumschutzsatzung)

Aufgrund des § 20 Abs. 3 und Abs. 1 Satz 2 des Landesnaturschutzgesetzes (Gesetz zum Schutz der Natur – Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG – in der Fassung vom 16. Juni 1993, GVOBl. Schl.-H. S. 215), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 30. November 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 527) und des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 2. April 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 304), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 28.11.1995 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Schutzzweck

Zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen werden in der Stadt Eckernförde der Baumbestand sowie Hecken (gem. Anlage) nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Eckernförde.
- (2) Das Stadtgebiet ist in einer Karte im Maßstab 1: 5.000 durch Umrandung dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.
Die Karte kann während der Dienststunden im Rathaus, Rathausmarkt 4-6, eingesehen werden.

§ 3 Schutzgegenstand

- (1) Geschützt sind Bäume, die in 100 cm Höhe über dem Erdboden einen Umfang
 - a) bei Eiben (*Taxus baccata*) und Stechpalmen (*Ilex aquifolium*) von mehr als 50 cm,
 - b) bei allen anderen Bäumen von mehr als 80 cm.haben.

Bäume sind auch dann geschützt, wenn
 1. sie unterhalb der Höhe nach Satz 1 mehre Stämme ausbilden und die Summe der Stammumfänge in 100 cm. Höhe über dem Erdboden mehr als die in Satz 1 aufgeführten Stärken aufweisen, wobei mindestens einer der Stämme bei Eiben und Stechpalmen 30 cm. und bei allen anderen Bäumen 50 cm. aufweisen muss,
 2. der Kronenansatz unterhalb der Höhe nach Satz 1 liegt und der Stammdurchmesser der Bäume unmittelbar unterhalb des Kronenansatzes mehr als die vorstehend ausgewiesenen Stärken aufweist.
- (2) Abweichend von Abs. 1 gilt die Satzung ohne Rücksicht auf den Stammumfang für Ersatzpflanzungen.
- (3) Geschützt sind sowohl ortsbild- als auch landschaftsprägende Hecken (gem. Anlage).
- (4) Nicht unter diese Satzung fallen:
 - a) Fichten,

- b) Obstbäume, die zum Zwecke der Ertragserhaltung durch neue Obstbäume ersetzt werden sollen (Walnuss und Esskastanie gelten nicht als Obstbäume),
 - c) diejenigen Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, die dem Erwerbszweck der Betriebe dienen.
- (5) Unberührt bleiben Waldflächen im Sinne des Landeswaldgesetzes und Anpflanzungen, die nach anderen Schutzvorschriften, insbesondere des Naturschutz- und Landschaftspflegerechts, des Denkmalschutzrechts und Festsetzungen in Bebauungsplänen geschützt sind.

§ 4 Schutzbestimmungen

- (1) Die Beseitigung von geschützten Bäumen und Hecken (gem. Anlage) sowie jede Handlung, die zu ihrer Zerstörung, Schädigung oder Veränderung führt oder führen kann, ist verboten.
- (2) Eine Schädigung im Sinne des Abs. 1 liegt vor bei Einwirkungen im Wurzel-, Stamm oder Kronenbereich, die zum Absterben führen oder die Lebensfähigkeit oder das weitere Wachstum nachhaltig beeinträchtigen können.
Als Schädigung gelten insbesondere
1. Befestigung der Erdoberfläche im Wurzelbereich mit Asphalt, Beton oder anderem wasserundurchlässigen Material,
 2. erhebliche Beschädigung von Stamm oder Rinde,
 3. Abgrabungen, Aufschüttungen, Ausfüllungen und Auf- oder Abspülungen im Wurzelbereich,
 4. Anwendung oder Zuführung von schädlichen Stoffen und Materialien, insbesondere die unsachgemäße Verwendung von Dünge- oder Pflanzenbehandlungsmitteln
- (3) Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen und Hecken (gem. Anlage) Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern, verunstaltend wirken oder das weitere Wachstum nachhaltig behindern.
- (4) Das Verbot betrifft nicht die fachgerechte Pflege und unaufschiebbare Maßnahmen der Gefahrenabwehr.
Maßnahmen der Gefahrenabwehr sind grundsätzlich im Einvernehmen mit der Stadt durchzuführen; bei Unaufschiebbarkeit ist die Maßnahme der Stadt unverzüglich nachträglich anzuzeigen. Zur Überprüfung der Unaufschiebbarkeit sind die gefälltten Bäume bis zur Freigabe durch die Stadt vorzuhalten.

§ 5 Ausnahmen

- (1) Von den Verboten des § 4 sind auf Antrag Ausnahmen zuzulassen, wenn
1. von einem Baum oder einer Hecke (gem. Anlage) Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und keine andere Möglichkeit der Gefahrenabwehr gegeben ist; dies gilt auch, wenn die Gefahren nicht von dem geschützten Baum oder der geschützten Hecke ausgehen, aber nur durch gegen diesen Baum gerichtete Maßnahmen abgewehrt werden können,
 2. Bäume oder Hecken (gem. Anlage) über das allgemeine Schädigungsmaß hinausgehend krank sind und eine Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.
 3. ein Bauvorhaben, auf dessen Genehmigung baurechtlich ein Anspruch besteht, aufgrund dieser Satzung nicht verwirklicht werden könnte oder eine Verschiebung oder

- Veränderung des Baukörpers oder eine Verpflanzung des geschützten Bestandes nicht möglich oder nicht erfolversprechend wäre oder für die Bauherren/den Bauherren zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde,
4. einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Bestandes entfernt werden müssen (Pflegehieb) und keine sonstigen öffentlichen Belange entgegenstehen.
- (2) Eine Ausnahme kann ferner auf Antrag zugelassen werden, wenn die Erhaltung des Baumes oder der Hecke mit unzumutbaren Nachteilen verbunden ist, auf andere Weise keine Abhilfe beschaffen werden kann, sich dies mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbaren lässt und keine sonstigen öffentlichen Belange entgegenstehen.
- (3) Ausnahmen sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Sie können mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie sollen in der Regel nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 14. März zugelassen werden.
Bei der Ausführung ist insbesondere § 24 Landesnaturschutzgesetz zu beachten.
- (4) Ausgenommen von den Verboten nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3 sind Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen am öffentlichen Ver- und Entsorgungsnetz oder an Fahrbahn und Bankette öffentlicher Straßen einschließlich der Sicherung des Lichtraumprofils, wenn der Träger der Maßnahme ausreichende Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen trifft und die Erhaltung der Bäume und Hecken gesichert ist. Die Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (DIN 18920, RAS LG 4 der Forschungsgesellschaft für das Straßen- und Verkehrswesen) sind einzuhalten. Diese Maßnahmen sind der Stadt rechtzeitig vor Beginn anzuzeigen. Mit den Arbeiten darf 2 Wochen nach Eingang der Anzeige bei der Stadt begonnen werden, es sei denn, die Stadt untersagt die Durchführung.
- (5) Soweit die Friedhofsverwaltung auf Friedhöfen Erdarbeiten im Zusammenhang mit Bestattungen durchführt, gilt Abs. 4 Satz 1 entsprechend.

§ 6

Ausnahmeantragsunterlagen und zuständige Behörde

- (1) Eine Ausnahme ist bei der Stadt schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu beantragen.
- (2) Die Stadt kann verlangen, dass dem Antrag eine Planskizze beigelegt wird, in der die Standorte der auf dem Grundstück vorhandenen Bäume und Hecken sowie die Angaben über Art, Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen sind. Bei Bedarf können weitere Angaben und Unterlagen verlangt werden.
- (3) Antragsberechtigt, ist die Eigentümerin / der Eigentümer, die/der dinglich Berechtigte oder die/der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes.
- (4) Bei Bauanträgen und Bauvoranfragen ist eine Planskizze gem. Abs. 2 der im Bereich des Vorhabens stehenden Bäume mit Angaben zum Stammdurchmesser beizufügen.
- (5) Entscheidungen über Ausnahmen ergehen schriftlich. Sie ergehen unbeschadet privater Rechte Dritter.
- (6) Absätze 1 und 5 gelten entsprechend für Befreiungen von den Verboten des § 4 dieser Satzung nach § 54 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes.

§ 7 Nebenbestimmungen

- (1) Die Ausnahme kann mit Auflagen oder Bedingungen verbunden werden, die insbesondere einem Ausgleich für den Eingriff in die geschützten Bäume und Hecken dienen.
- (2) Der Antragstellerin/ Dem Antragsteller können Ersatzpflanzungen auch auf Grundstücken auferlegt werden, die Eigentum der Stadt oder einer/eines Dritten sind, wenn ein räumlicher Zusammenhang mit dem Grundstück der Antragstellerin/ des Antragstellers besteht, für das die Ausnahme bewilligt worden ist.
- (3) Der Vollzug der Ersatzpflanzung ist der Stadt mitzuteilen.
- (4) Ist die Ersatzpflanzung ganz oder teilweise nicht möglich, ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Nicht möglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe entgegenstehen.
- (5) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen würde, zuzüglich einer Pflanz-, Pflege- und Grunderwerbskostenpauschale von 35 % des Nettoerwerbspreises.
- (6) Die Einnahmen aus der Ausgleichszahlung sind zur Anpflanzung von Bäumen und/oder zur Pflanzung heimischer Gehölze zu verwenden. Im Einzelfall kann die Ausgleichszahlung auch für baumpflege- oder standortverbessernde Maßnahmen durch die Stadt oder für die Gewährung von Zuschüssen an Private für entsprechende Maßnahmen an Bäumen im Geltungsbereich der Satzung verwendet werden.

§ 8 Ersatz- und Ausgleichspflicht

- (1) Wer ohne Erlaubnis als Eigentümerin/ Eigentümer, dinglich Berechtigte/ Berechtigter oder Nutzungsberechtigte/ Nutzungsberechtigter nach § 3 geschützte Bäume oder Hecken (gem. Anlage) beseitigt, zerstört oder beschädigt oder entsprechende Handlungen durch Dritte duldet, ist verpflichtet, die Schadensursachen umgehend abzustellen und Sanierungsmaßnahmen im Einvernehmen mit der Stadt durchzuführen bzw. Ersatzpflanzungen vorzunehmen, die den widerrechtlichen Eingriff weitestgehend ausgleichen.
- (2) Hat eine Dritte/ ein Dritter geschützte Bäume oder Hecken (gem. Anlage) beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert und steht der Eigentümerin/ dem Eigentümer, der/dem dinglich Berechtigten oder der/dem Nutzungsberechtigten ein Schadensersatzanspruch gegen die Dritte/ den Dritten zu, treffen die Verpflichtungen des Abs. 1, die Eigentümerin/ den Eigentümer, die dinglich Berechtigte/ den dinglich Berechtigten oder die Nutzungsberechtigten/ den Nutzungsberechtigten bis zur Höhe des Schadensersatzanspruches. Die/ Der Geschädigte kann den Schadensersatzanspruch mit befreiender Wirkung an die Stadt abtreten.
- (3) Kann die Eigentümerin/ der Eigentümer, die/der dinglich Berechtigte oder die/ der Nutzungsberechtigten ihren/seinen Schadensersatzanspruch nicht realisieren, ist ihr/ihm die Schädigerin/ der Schädiger nicht bekannt, hat die Eigentümerin/ der Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigten eine Ersatzpflanzung durch die Stadt zu dulden.

§ 9 Folgenbeseitigung, Anordnung von Maßnahmen

- (1) Der Eigentümerin/ Dem Eigentümer, der/dem dinglich Berechtigten oder der/dem Nutzungsberechtigten eines Grundstückes ist Gelegenheit zu geben, Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung geschützter Bäume selbst durchzuführen, sofern dies zur Werterhaltung der Bäume erforderlich ist. Die Stadt kann die Durchführung dieser Maßnahmen anordnen.
- (2) Die Stadt kann anordnen, dass die Eigentümerin/ der Eigentümer, die/der dinglich Berechtigte oder die/der Nutzungsberechtigte die Durchführung von Erhaltungs-, Pflege und Entwicklungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte duldet. Sie/Er trägt die anfallenden Kosten, sofern diese zumutbar sind.

§ 10 Datenverarbeitung

Die Stadt Eckernförde ist befugt, auf der Grundlage der Angaben des Antragstellers/ der Antragstellerin personen- und grundstücksbezogene Daten, soweit diese zur Verarbeitung erforderlich sind, zu erheben und weiter zu verwenden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 Landesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. den Verboten nach § 4 Abs. 1 geschützte Bäume und Hecken beseitigt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert;
 2. einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Stadt zuwiderhandelt, die auf § 57 Abs. 1 Nr. 1 LNatSchG verweist.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gem. § 57 a Abs. 1 Nr. 1 LNatSchG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 oder Absatz 2 gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können gem. § 57a Abs. 2 LNatSchG eingezogen werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eckernförde, den 1. Dezember 1995

Stadt Eckernförde

gez. Buß

(Bürgermeister)

Anlage zur Baumschutzsatzung der Stadt Eckernförde

Aufstellung der geschützten Hecken

Lfd. Nr.	Standort	Beschreibung
1	zw. Amselweg und Rosseer Weg	dichte, mehrreihige Hecke (Weißdorn, Hasel, Eiche, Weide, Pappel, Eberesche)
2	am Rosseer Weg nahe der Bahn	dichte mehrreihige Hecke (Weißdorn, Esche, Erle, Kirsche)
3	hinter dem Wohnblocks an der Flensburger Straße	Hecke mehrreihig und dicht (Weißdorn dominant, Zitterpappel Überhälter, Hasel, Holunder, Flieder, Brombeere, Hartriegel, Apfel, Fichte)
4	Nordostseite des Friedhofes Saxtorfer Weg Nr. 86	dichte, mehrreihige Hecke auf Böschung (Weißdorn, Holunder, Birke, Brombeere, Eiche, Grauerle, Feld- und Spitzahorn, Mehlbeere)
5	an ehem. Kleinbahntrasse östl. des Friedhofs Saxtorfer Weg Nr. 86	mehrreihige und lückige Hecke (Weißdorn, Schlehdorn, Holunder, Flieder, Heckenrose, Brombeere, Eiche, Ulme; reicher Unterwuchs)
6	südlich der Sporthalle am Saxtorfer Weg	mehrreihige, dichte Hecke, nach NW im Knick auf Böschung übergehend (Weißdorn, Hasel, Schlehdorn, Holunder, Flieder, Ulme, Weide, Espe, Lärche, Fichte, Rosa rugosa)
7	an der Riesebyer Straße	einreihige, dichte Hecke (Flieder dominant, Weißdorn, Hasel, Holunder sowie Eiche und Blutbuche, die beiden letzten auch als Überhälter)
8	Weg östl. der Straße „Am Lachsenbach“	mehrreihige, dichte Hecke (Weißdorn, Holunder, Ulme, Lorbeerweide, Graulerle, Pappel)
9	zwischen Sportplatz Gudewerdt-schule und Bahn	dichte Hecke (Buche dominant, Weißdorn, Holunder, Flieder, Brombeere, Ulme, Weide, Bergahorn, Eberesche, Mirabelle und Ziersträucher; Ochsenzunge im Unterwuchs)
10	zwischen Pestalozzischule und Bahn	Hainbuchenhecke mit Baumreihe
11	am Windebyer Weg östlich Karl-Samwer-Ring	mehrreihige, dichte Hecke auf Böschung (Weißdorn, Hasek, Schlehdorn, Holunder, Heckenrose, Brombeere, Weide, Feldahorn, Pappel, Stachelbeere, Johannisbeere, Zwergmistel; Eiche als Überhälter; mit Pyramidenpappelreihe)
12	auf Böschung 100 m westl. Bornbrook	Hecke (z. T. Knick), mehrreihig, dicht und durchgewachsen (Esche dominant und Überhälter), Weißdorn, Hasel, Schlehdorn, Holunder, Heckenrose, Brombeere, Eiche, Bergahorn, Kirsche, Eberesche, Schneebeere,

		mit Efeu
13	am Rande des Bornbrooks	mehrrеihige, dichte Weißdornhecke
14	am Fußweg nördl. der Bismarckstraße	einreihige, lückige Hecke (Weißdorn, Schlehdorn, Holunder, Flieder, Salweide, Liguster, Deutzie; Esche als Überhälter: mit Efeu, Clematis und Zaunwinde)
15	zwischen Domstag und Nettelbäckstraße	mehrrеihige, dichte Hecken, z. T. mit Ziergehölzen
16	an der Zufahrt zu Schuch	mehrrеihige, dichte Hecke (z. T. Knick) (Weißdorn, Hasel, Schlehdorn, Holunder, Flieder, Pfaffenhütchen, Heckenrose, Brombeere, Esche, Ulme; Birke, Eiche, Buche und Eberesche als Überhälter; + Heimbuche)
17	östl. des Schulzentrums Süd	ebenerdiger Nordteil eines Knicks, mehrrеihig, dicht, hochgewachsen (Weißdorn, Hasel, Schlehdorn, Holunder, Heckenrose, Brombeere, Esche, Eiche, Hartriegel, Espe, Kirsche, Eberesche, Hainbuche; mit Efeu und Weißwurz)
18	an der Süd- und Ostseite des Friedhofes Schleswiger Str. 37	Hecke, teils einartig, teils mehrartig (Weißdorn dominant, Holunder, Flieder, Ulme, Erle, Ahorn, Linde)
19	auf dem Krankenhausgelände	dicht, wenige Gehölzarten vorherrschend (Erle und Hainbuche dominant, Buche, Weide, Ahorn)